

## **Bekanntmachung der Stadt Plau am See Satzung der Stadt Plau am See über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mittelalterlicher Stadtkern“**

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S.467) und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.364), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.Juli 2022 (BGBl.I S. 1353) geändert wurde, hat die Stadtvertretung der Stadt Plau am See in ihrer Sitzung vom 14.09.2022 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

### **§ 1 Aufhebung**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mittelalterlicher Stadtkern“ vom 30.01.1996, wird für den gesamten Bereich des Sanierungsgebietes aufgehoben.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst die durch eine grüne Linie gekennzeichnet, vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzte Fläche. Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

### **§ 3 Sanierungsvermerk**

Mit der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes nach § 162 ist der Sanierungsvermerk gemäß § 162 Abs.3 BauGB in den Grundbüchern zu löschen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs.2 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung In Kraft.

Ausgefertigt in Plau am See, den 09.11.2022

Hoffmeister

Bürgermeister

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis Nr.3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und die in § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Plau am See geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 5(5) KV M-V ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Jedermann kann die Satzung der Stadt Plau am See zur Aufhebung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mittelalterlicher Stadtkern“ ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Plau am See, Markt 2, Zimmer R 1.01, Bauamt, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung wird zudem im Internet auf der Homepage des Amtes unter dem Pfad <http://www.stadt-plau-am-see.de/bekanntmachungen/index.php> veröffentlicht.

Plau am See, den 09.11.2022

Hoffmeister

Bürgermeister